

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen mit hoher Einwanderung aus Südosteuropa

Anlage 3 gemäß Nummer 7.2.1

##FNRechtsverbindlichOrganisationseinheit##
des/der ##FNRechtsverbindlichBezeichnung##
##FNRechtsverbindlichStrasse##
##FNRechtsverbindlichPLZ## ##FNRechtsverbindlichOrt##

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen mit hoher Einwanderung aus Südosteuropa gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom XX.XX.202X

Ihr Antrag vom ##DatumAntragstellung##

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX (**Bewilligungszeitraum**) eine Zuwendung in Höhe von

€

(in Worten: xx 00/100 Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Förderung von Maßnahmen gemäß Nummer 2 der vorgenannten Richtlinie.

- ☐ 2.1 Förderung von Maßnahmen der Kommunen mit einem hohen Anteil von Personen im SGB-II-Leistungsbezug aus den EU-Staaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern
- ☐ 2.2 Förderung von Maßnahmen der Kommunen mit einem hohen Anteil an Personen aus der Zielgruppe, die sich in prekären Arbeitsverhältnissen befinden.

Die im Rahmen der Programmumsetzung angeschafften Gegenstände sollen mind. 3 Jahre für den Zweck genutzt werden (Zweckbindung).

Die Zuwendung darf an kreisangehörige Kommunen und freie Träger weitergeleitet werden.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung in Höhe von 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt **##BS28MittelGesamt##** EUR (Höchstbetrag) als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden unter Zugrundelegung des Finanzierungsplans Ihres o.g. Antrages vom **##DatumAntragstellung##** für das gesamte Jahr 202X wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Personalausgaben	##BS26GesamtkostenGesamt## €
4.2 Sachausgaben	##BS26LeistungDritterGesamt## €
4.3 Leistungen Dritter	##BS26ZuwendungsfähigGesamt## €
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	##BS26BerechneterFoerderbetragGesamt# # €
4.5 Bewilligte/beantragte weitere öffentliche Förderung	##BS26WeitereFoerderungGesamt## €
4.6 Zuwendung des Landes NRW	##BS26WeitereFoerderungGesamt## €

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides – zum 01.05.202x und zum 01.10.202x – **auf Anforderung** ausgezahlt. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5 Satz 1 der ANBest-G finden keine Anwendung.

Im Rahmen der ersten Auszahlung können maximal 50 % der Zuwendung auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Bei der zweiten Auszahlung sind die Mittel anzufordern, die tatsächlich in der zweiten Jahreshälfte bis zum 31.12. benötigt werden.

Insgesamt darf die abgerufene Gesamtsumme (1. und 2. Rate) die Summe der tatsächlichen, förderfähigen Sachausgaben bzw. Personalausgaben nicht übersteigen.

Grundsätzlich kann die Auszahlung der Zuwendung erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Bitte verwenden Sie für die Anforderung der Mittel ausschließlich das webbasierte Fachverfahren integration.web beziehungsweise ein Nachfolgeprogramm.

Um die Auszahlungen der Ihnen gewährten Zuwendungen gewährleisten zu können, bitte ich Sie, Ihre Mittelanforderung spätestens bis zum 15.09.202X einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass nicht oder verspätet abgerufene Zuwendungs(teil)beträge nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummern 1.4, 5.4, 7.2 Satz 1, 7.3, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 ANBest-G finden keine Anwendung.

Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom ##DurchfuehrungszeitraumVon## bis zum ##DurchfuehrungszeitraumBis## durchzuführen.
2. Sie werden verpflichtet, die in der Anlage 1 der o.a. Richtlinie beigefügten „Handlungsansätze zur Teilhabe und Integration Eingewanderter aus Südosteuropa“ bei der Durchführung der bewilligten Maßnahmen zu beachten.
3. Sie werden verpflichtet, beabsichtigte Änderungen der personellen Besetzung der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Sie werden verpflichtet, mir unverzüglich mitzuteilen, wenn für eine Fachkraft die Lohn(fort)zahlung – z. B. auf Grund eines Krankheitsfalls, einer Freistellung, der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder einer Elternzeit – entfällt. Im Rahmen der Mitteilung sind der Beginn und das voraussichtliche Ende des Wegfalls der Lohn(fort)zahlung anzugeben. Sie werden verpflichtet, die Wiederaufnahme der Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen.
5. Sie werden verpflichtet, am „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ und gegebenenfalls wissenschaftlichen Begleituntersuchungen teilzunehmen und mitzuwirken und die vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vorgegebene Datenerfassung für das „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ laufend durchzuführen.

6. Sie werden verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen - Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - gefördert wird bzw. gefördert werden. Dazu ist nur das autorisierte Logo zu verwenden, das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt worden ist (abrufbar unter [Logos Landesministerien/Programme | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.logos-landesministerien-programme-bezirksregierung-arnsberg.nrw.de)). Nach Ablauf des Durchführungszeitraumes ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahme nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen - Ministerium Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - gefördert worden ist.
- Sie werden verpflichtet, ein Exemplar der Dokumentationen bzw. Veröffentlichungen dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.
7. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung werden Sie verpflichtet, das verbindliche Muster des Weiterleitungsvertrages zu verwenden.
- Der Musterweiterleitungsvertrag ist abrufbar unter: [\[Link einfügen\]](#)
8. Sie werden verpflichtet, den zahlenmäßigen **Verwendungsnachweis** unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes bis zum 31.03.202x vorzulegen. Das Berichtsjahr ist – mit Ausnahme des kommunalen Beitrags – spätestens am 31.01.20XX abzuschließen. Die Teilnahme am „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ ersetzt den Sachbericht.
9. Sie werden verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
- des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - der Bewilligungsbehörde
 - oder von diesen Stellen Beauftragten

zu unterstützen.

Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für die Maßnahmen verantwortlichen Person zu ermöglichen.

10. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).
11. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

III.

Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.
2. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV liegt nicht vor.
3. Die zugewiesenen Mittel dürfen nur für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem

Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen. Sofern zur Bemessung der Zuwendung Ausgaben pauschal berücksichtigt wurden, sind diese Ausgaben spätestens im Verwendungsnachweisverfahren zu belegen.

4. Vor einer Erstattung nicht benötigter Haushaltsmittel bitte ich unbedingt ein Kassenzeichen bei mir anzufordern.
5. Der Rechtsmittelverzicht kann im Rahmen des Mittelabrufs über das webbasierte Fachverfahren [integration.web](#) erfolgen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Rechtsmittelverzicht zu unterschreiben und per Post oder per E-Mail an die Bewilligungsbehörde zu senden.
6. Zur Verwendung des webbasierten Fachverfahrens [integration.web](#) stellt die Bewilligungsbehörde Klickanleitungen unter deren Homepage bereit.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht
##VerwaltungsgerichtOrterheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag